Hausordnung der Kita Campuszwerge, Freiberg

Diese Kindertagesstätte (kurz: Kita) ist eine Einrichtung des Studentenwerkes Freiberg AöR, welches als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt ist.

Die Hausordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und gilt für alle Personen, die diese Objekte betreten. Das Betreten ist nur für Personen zulässig, die ein berechtigtes Anliegen zum Aufenthalt haben und die keinem Hausverbot unterliegen. Der Zutritt ist grundsätzlich nur während der üblichen Öffnungszeiten der Kitas und in Ausnahmefällen (z.B. bei Festen) gestattet.

Die Kindertagesstätte Campuszwerge ist von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

Öffnungszeit: 07.00 Uhr – 17.30 Uhr

Mittagsruhe: 12.00 Uhr – 14.00 Uhr

Die Einrichtung wird täglich um 17.30 Uhr verschlossen. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Personen das Gebäude verlassen haben.

Das Schlaf- und Ruhebedürfnis der Kinder wird respektiert und geschützt. Deswegen sind Kinder nach der Mittagsruhe und während der Öffnungszeit abzuholen.

An den gesetzlichen Feiertagen, zwischen Weihnachten und Silvester sowie an zwei pädagogischen Tagen im Jahr ist die Einrichtung geschlossen. Schließzeiten werden immer rechtzeitig durch einen Aushang bekannt gegeben.

In Einzelfällen, wenn eine Absicherung der ordnungsgemäßen Betreuung der Kinder nicht möglich ist, kann nach Information der Elternvertretung die Öffnungszeit vorübergehend reduziert oder die Einrichtung geschlossen werden.

Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Objekten sind durch alle Nutzer zu gewährleisten. Objekt und Inventar sind pfleglich zu behandeln.

Die Betreuung und die sich daraus ergebende Verantwortlichkeit der Kitas gegenüber dem Kind beginnen mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten an die pädagogische Fachkraft. Die Betreuung endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten. Alle abholberechtigten Personen werden schriftlich durch die Personensorgeberechtigten mitgeteilt.

Türen und Tore der Kitas sind stets zu schließen und darauf zu achten, dass noch zu betreuende Kinder das Gelände nicht verlassen.

Während des Aufenthaltes in den Kitas ist das Kind bei der gesetzlichen Unfallkasse Sachsen versichert. Unfälle innerhalb der Objekte sind unverzüglich der Leitung zu melden.

Brandschutz

Die allgemein anerkannten Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden und Gefahren sind durch alle Nutzer der Objekte einzuhalten. Im Brand- und Gefahrenfall ist die Leitung der entsprechenden Kita bis zum Eintreffen der Rettungskräfte weisungsbefugt.

Die Fluchtwege sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen und in den Objekten durch Piktogramme gekennzeichnet. Diese müssen ständig freigehalten und dürfen nicht verschlossen werden.

Fotografier- und Filmverbot

Das Fotografieren und Filmen ist in der Kita und auf dem Außengelände aus datenschutzrechlichen Gründen nicht gestattet.

Ausnahmen werden jeweils separat im Rahmen von Veranstaltungen zugelassen.

Haftungsausschluss

Für alle in den Kitas mitgebrachten privaten Gegenstände wie Spielzeug, Kleidung, Kinderwagen, Schmuck etc. wird im Fall einer Verschmutzung, Beschädigung oder des Verlusts keine Haftung übernommen. Dies gilt insbesondere für Kleidung, Spielzeug, Fahrzeuge, Schmuck, Smartphones, Kameras und Geld.

Infektionsschutzgesetz - Krankheitssymptome

Um die Verbreitung ansteckender Erkrankungen zu verhindern, dürfen Kinder mit entsprechenden Symptomen (bspw. hohes Fieber, unerklärliche Müdigkeit, wiederholtes Erbrechen oder länger als 1 Tag andauernden Durchfall) bzw. Krankheiten die Kindertagesstätte nicht besuchen.

Das Auftreten ansteckender Krankheiten nach Infektionsschutzgesetz ist der Kita-Leitung zu melden.

Sonstige Bestimmungen

Die Räume der Kinder und Spielgänge sind nicht mit Straßenschuhen zu betreten. Ausnahmen werden von den pädagogischen Fachkräften bestimmt.

Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder zweckmäßig, der jeweiligen Jahreszeit entsprechend, bekleidet sind.

Die Nutzung von Handys bzw. Mobiltelefonen ist während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte nicht erwünscht.

Konsequenzen

Personen, die die Ruhe und Ordnung in den Kitas stören, Demonstrationen durchführen oder in einer nicht der Würde der Häuser entsprechenden Weise erscheinen, haben nach Aufforderung sofort die Objekte zu verlassen.

Im Fall des Verstoßes gegen die Regelungen dieser Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Verstöße gegen das Hausverbot führen unwiderruflich zur Anzeige bei der zuständigen Polizeistelle. Für Schäden, die durch Verstoß gegen die Hausordnung entstehen, können die Verursacher ersatzpflichtig gemacht werden.

Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn die Personensorgeberechtigten die in der Hausordnung enthaltenen Bestimmungen nicht einhalten.

Schlussbestimmungen
Die Hausordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2023 in Kraft und ersetzt die vorhergehende Hausordnung.

Freiberg, 01.03.2023

Thomas Schmalz
Geschäftsführer